

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 31.

Jahrgang 1886.

712. 689. Auf den Bericht vom 6. Juni d. J. will Ich der Firma Friedrich Krupp in Essen a. d. Ruhr auf Grund der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Ges.-S. S. 221) hierdurch das Recht verleihen, für den Zweck der Benutzung des Sälzerbachs zur Ableitung der Verbrauchswasser der Gußstahlfabrik in Essen und der zu derselben gehörenden Wohngebäude, insbesondere der Arbeiter-Kolonien Westend in Essen, sowie Cronenberg und Schederhof in der Bürgermeisterei Altdorf, das Grundeigenthum der Adjacenten des Sälzerbachs im Wege der Enteignung zu erwerben oder zu beschränken.

Die eingereichten Karten folgen hierneben zurück.

Bad Ems, den 25. Juni 1886.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister für Handel und Gewerbe: Minister d. Innern: ggez. v. Boetticher. v. Gofler. Lucius.

An die Minister für Handel und Gewerbe, des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

713. 692. Auf Ihren Bericht vom 14. April d. J. will Ich der Gemeinde Rotthausen, im Landkreise Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, behufs Erwerbung der zum Bau des von ihr projektierten Kommunikationsweges von dem sogenannten Weisen nach der Kolonie Dahlbusch II. erforderlichen Grundstücke das Enteignungsrecht verleihen.

Der vorgelegte Situationsplan erfolgt anbei zurück. Berlin, den 19. April 1886.

gez.: **Wilhelm.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten ggez.: Lucius. An den Minister der öffentlichen Arbeiten. III. 7721.

714. 695. Auf den Bericht vom 12. Juni d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Anleihe von 2000000 Mark, welche durch Mein der Stadtgemeinde Düsseldorf am 17. April 1882 verliehenes Privilegium zur Bestreitung der in demselben bezeichneten Bedürfnisse genehmigt worden ist, auch für den Neubau einer städtischen höheren Bürgerschule daselbst verwendet werde.

Bad Ems, den 25. Juni 1886.

gez.: **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern:

ggez.: von Gofler. ggez.: von Scholz.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1886.

Inhalt der Gesefsammlung.

715. 687. Das zu Berlin am 27. Juli 1886 ausgegebene 26. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 9145. Gesef, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältniß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinz Posen und Westpreußen. Vom 15. Juli 1886.

Nr. 9146. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Reinhausen. Vom 19. Juli 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

716. 691. Abänderung der Anweisung vom 29. December 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderungen der Gewerbeordnung.

In Abänderung der Bestimmung unter A. I. der Anweisung vom 29. December 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderungen der Gewerbeordnung, wird hierdurch bestimmt, daß unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern, oder im Wege des Glücksspiels oder der Auspielung (Lotterie) abzusehen, zulassen darf (§. 56 c. a. a. O.), die Ortspolizeibehörde zu verstehen ist.

Berlin, den 13. Juli 1886.

Der Minister des Innern: Für den Minister für Handel u. Gewerbe: v. Puttkamer. v. Boetticher.

II. 8413. M. d. J.

8719. M. f. S.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

717. 684. Der Heinrich Wilhelm Buerz zu Dülken, hat den ihm von uns unter dem 28. December v. J. für das Kalenderjahr 1886 erteilten Wandergewebeschein Nr. 5490 zum Handel mit Fischen, Fleisch, Kartoffeln etc. angeblich in der 2. Hälfte des Monats April d. J. verloren und trotz seiner Bemühungen nicht wiedererlangt.

Dieser Schein wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 23. Juli 1886. III. III. A. 10329.

Königliche Regierung, von Schütz.

718. 688.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 30. Jahreswoche vom 18. Juli bis 24. Juli.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-		Fleck-		Rückfall-		Masern.		Scharlach.		Diph-		Kindbett-	
	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	3	—	—	3	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	1	1	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—
Elsfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	4	—	—	6	2	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	6	2	1	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	38	3	3	—	3	1	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	6	—	3	—	5	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	5	2	—	—	—	—	3	—	1	—	9	1	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	14	—	1	—	2	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	3	—	1	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	3	—	—	—
Summe	—	—	—	—	24	6	—	—	—	—	241	13	26	2	41	7	1	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 29. Juli 1886.

719. 645. Für den Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, soll eine Kreisärztstelle mit ihrem Sitz in Vohwinkel errichtet werden. Mit derselben ist eine Remuneration von jährlich 600 Mark nebst einem von dem Kreistage vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren bewilligten Zuschusse von jährlich 200 Mark verbunden.

Wir fordern diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung für eine Kreisärztstelle erlangt haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, ihrer Approbation und eines obrigkeitlichen Führungszeugnisses binnen 6 Wochen einzureichen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1886. I. II. A. 3326.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Noon.
720. 690. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 16. Juni pr. Nr. I. III. B. 3285, Stück 25 Nr. 482 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Königlichen Handelsministeriums, nachdem der Direktor Carl Friedrich Müller zu Hamburg aus seiner Stellung als Direktor der Hamburg-Amerikanischen Packet-Schiffahrts-Gesellschaft ausgeschieden, und hierdurch die ihm unterm 26. März v. J. ertheilte Konzession zum Betriebe des Geschäftes der Auswandererbeförderung innerhalb des Preussischen Staats mit Ausnahme der Provinz Hanno-

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Noon.

vererloschen ist, dem Direktor der Hamburg-Amerikanischen Packet-Schiffahrts-Gesellschaft John W. Meyer zu Hamburg auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für die Dauer seiner Funktion als Direktor dieser Gesellschaft unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden ist, das Geschäft zur Beförderung von Auswanderern nach Australien und Amerika mit Ausnahme von Brasilien innerhalb des Preussischen Staats mit Ausnahme der Provinz Hannover zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der Königlichen Regierungs-Präsidenten beziehungsweise Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Die Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschriften gegen Uebernahme der Verpflichtung dieselben später abzuarbeiten, beruhen, ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Dem Konzessionar ist auch verboten, sich in irgend einer Weise an ausländischen Kolonisations-Unternehmungen zu betheiligen oder sich in Verhandlungen über die Anwerbung von Einwanderern für fremde Länder einzulassen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Kaution ist von John

W. Meyer bei der Königlichen Polizei-Hauptkasse in Berlin niedergelegt worden.

Düsseldorf, den 29. Juli 1886. I. III. B. 4502. Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roon. 721. 697. Seine Majestät der Kaiser und König haben in Folge der in letzter Zeit vorgekommenen zahlreichen Fälle, daß neu konzessionirte Apotheker unmittelbar oder doch nur ganz kurze Zeit nach der Eröffnung ihrer Apotheke diese veräußerten, durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 7. d. M. auf Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu genehmigen geruht, daß die in der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 den Königlichen Regierungen ertheilte Ermächtigung der Konzessionsübertragung auf den präsentirten Geschäftsnachfolger bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens nur bei denjenigen Apotheken in Anwendung zu bringen ist, seit deren Errichtung zehn Jahre verflossen sind.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung hat der Herr Minister durch Erlaß vom 21. Juli d. J. unter Abänderung des Ministerial-Erlasses vom 21. Oktober 1846 angeordnet, daß bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Errichtung einer neuen Apotheke der Inhaber der Konzession ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht befugt ist, der Regierung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 eine qualifizierte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präsentiren; die Regierung soll vielmehr, wenn ein Apotheker innerhalb dieser Frist sein Geschäft aufgeben will, ermächtigt sein, die Konzession anderweitig zu verleihen. Ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen wird dem abgehenden Apotheker die Veräußerung gestattet werden können, dies indessen nur nach ganz genauer Prüfung der obwaltenden Verhältnisse und unter Feststellung von Bedingungen geschehen dürfen, welche den bisherigen Inhaber bzw. dessen Erben zwar schadlos halten, jedoch eine gewinnsüchtige Verwerthung der Konzession ausschließen.

Die Ertheilung der Genehmigung in allen dergleichen Fällen bleibt der Entschliebung des Herrn Ministers vorbehalten.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 31. Juli 1886. I. II. A. Nr. 3621. Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

722. 686. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 172 von 1886 des „Offenbacher Tageblatts, Organ für öffentliches Leben, lokale und provinzielle Angelegenheiten“, sowie weiter die Nr. 89 von 1886 desselben Blattes verboten und zugleich das fernere Erscheinen des gedachten Blattes, welches bisher von Max Zahn

dahier verlegt wurde, untersagt worden.

Offenbach, den 27. Juli 1886.

Das Großherzogliche Kreisamt Offenbach. J. B.: Fuhr.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

723. 672. Die bei uns anhängige Auseinandersetzung betreffend die Ablösung der auf dem Offendorfs-Hause, Gemeinde Lauenpohl, Landkreis Düsseldorf, zu Gunsten des Herrn von Fürstenberg zu Schloß Vorbeck lastenden Erbpachtzinsabgaben, Altenszeichen Littr. K. a. Nr. 3 wird mit Bezug auf den §. 24 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851, die §§. 11—15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, die §§. 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und die §§. 109—111 des Ablösungsgesetzes vom 2. Mai 1850 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns, oder dem Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Pfeffer von Salomon 1 in Düsseldorf innerhalb 6 Wochen spätestens aber in dem am **Montag, den 27. September 1886**, Vormittags 11 Uhr, vor dem Regierungs- und Landesökonomierath von Baumbach, an unserer Geschäftsstelle, Thalstraße Nr. 51, anstehenden Termine, anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 14. Juli 1886.

Königliche General-Kommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande: Grein.

724. 693. Rheinstrom-Bauverwaltung.

In dem Bühnenfelde vor dem rechten Rheinufer bei Eichelkamp soll in Höhe der Bühnenkrone von + 4,20 Meter am Düsseldorfer Pegel ein Ladeplatz angelegt und eine 36 Meter breite Fahrrinne bis 1 Meter unter Null am Pegel ausgebaggert werden.

Behufs Anhörung der beteiligten Uferbesitzer in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. August 1883 ist Termin auf **Dienstag, den 10. d. M.**, Nachmittags 3 Uhr auf der Sägemühle bei Eichelkamp anberaumt und wird der Unterzeichnete im Termin den erschienenen Interessenten das Projekt vorlegen, erläutern und etwaige Einwendungen entgegen nehmen.

Nach diesem Termin kann das Projekt auf meiner Amtsstube, Concordiastraße Nr. 39, noch bis zum 17. d. M. eingesehen und können etwaige Einwendungen dagegen bis dahin mir eingereicht werden.

Düsseldorf, den 2. August 1886.

Der Königliche Baurath: Hartmann.

725. 696. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1886/87 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a. In Rücksicht auf sachwissenschaftliche Bildung. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre:

Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freitag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Obstbaulehre: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Grundzüge der Thieranatomie und Physiologie: Prof. Dr. Bütz. Ueber die wichtigsten Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. Ueber Staatsthierheilkunde: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister Knoche. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Volhard. — Analytische Chemie: Dr. Erdmann. — Agrikulturchemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Prof. Dr. Maerder. Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Einleitung in die Geologie: Prof. Dr. Brauns. Technische Geologie: Derselbe. — Ueber das Diluvium und die Urzeit des Menschengeschlechts: Prof. Dr. v. Fritsch. — Pflanzenphysiologie: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenanatomie mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Jopf. Naturgeschichte der Gefäßkryptogamen: Derselbe. — Zoologie, 1. Theil (allgemeine Einleitung, wirbellose Thiere: Prof. Dr. Grenacher. Ueber die Sinnesorgane: Derselbe. — Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Wirbelthiere Deutschlands: Dr. Taschenberg. Naturgeschichte der Fische: Derselbe. — Außerdeutsche Landwirthschaft: Prof. Dr. Kirchhof. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. Geschichte der politischen Oekonomie: Derselbe. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Finanzwissenschaft: Derselbe. — Geld-, Kredit- und Börsenwesen: Prof. Dr. Friedberg. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schollmeyer. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Laftig.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studierende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Hayn, Dümmler, Droyfen, Ewald, Gosche, Heydemann, Stumpf, Gering, Baihinger.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und

Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Bütz. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freitag. — Demonstrationen und Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Exkursionen: Prof. Dr. Maerder. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1886.

Dr. Julius Kühn,

Geh. Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität. 726. 698. Vorlesungen an der königlichen Thierarzneischule in Hannover.

Wintersemester 1886/87. Beginn: 4. Oktober 1886.

Direktor, Medizinalrath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; spezielle Chirurgie; gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; physiologisch-histologischer Kursus; pathologisch-anatomische Uebungen und Obduktionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. — Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operations-Uebungen; Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Physiologie, II. Theil. — Lehrer Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; pharmaceutische Uebungen. — Komm.-Lehrer Voether: Anatomie der Hausthiere; anatomische Uebungen; Zoologie. — Oberlehrer Ehrlich: Physik. — Beschlaglehrer Weiß: Theorie des Fußbeschlages. — Repetitor Dr. Baerst: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — Repetitor Dr. Schmieder: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Real-Gymnasiums, bei welchem das Latein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt:

Die Direktion der königlichen Thierarzneischule.

727. 685. Der Bauunternehmer August Jonath zu Ruhrort ist für den hiesigen Bezirk zum Gerichtstaxator ernannt worden.

Ruhrort, den 29. Juli 1886.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Chronik.

728. 699. A. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bootsbdiener Wilhelm Grins zu Wesel das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

B. Forst-Verwaltung.

Dem von des Kaisers und Königs Majestät zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannten früheren Oberförster Wigell ist die Forstmeisterstelle Trier-Gifel zu Trier vom 1. August cr. ab übertragen worden.

Die hierdurch vakant werdende Oberförsterstelle zu Hiesfeld ist dem zum Oberförster ernannten bisherigen Forst-Assessor Lynder vom 1. August cr. ab übertragen worden.

C. Kommunalverwaltung.

Des Königs Majestät haben den Oberbürgermeister Lindemann zu Dortmund in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Düsseldorf getroffenen Wahl, als Bürgermeister der Stadt Düsseldorf, unter Beilegung des Titels „Oberbürgermeister“ auch für dieses neue Amt, auf die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

Der Verwaltungs-Volontair Johann Meyer zu Pfalzdorf ist mit der kommissarischen Verwaltung des Bürgermeisters-Amts Pfalzdorf für die Dauer des dem Bürgermeister Remy daselbst von uns erteilten Urlaubs —

vom 14. August bis einschließlich den 20. September d. J. — betraut worden.

Die Wiederwahl des seitherigen unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wesel, des Rentners Louis Müller, in gleicher Eigenschaft, ist Allerhöchst bestätigt.

Ernannt sind: der bisherige zweite Beigeordnete, Spritfabrikant Karl August von Essen, zum ersten und der bisherige dritte Beigeordnete, Bäckermeister Peter Josef Adams, zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Willich, der bisherige zweite Beigeordnete, Kaufmann Franz Sawaczek, zum ersten und der Privatmann Franz Ketels zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Nieukerk.

D. Medizinalverwaltung.

Dem Apotheker Gottfried Blümlein aus Grefrath ist die Konzession zur Fortführung der van Gelder'schen Apotheke in Emmerich verliehen worden.

E. Schulverwaltung.

Der Pfarrer Ufer zu Oberhausen ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Volksschulen, System III und der Westschule zu Oberhausen ernannt worden.

Der Pfarrer Baester zu Gelsentirchen ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschulen der Gemeinde Rothhausen ernannt worden.

729. 694. Personalveränderungen bei der königlichen Staatsanwaltschaft.

Dem Notar, Justizrath Otto in Düsseldorf, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst zum 1. August d. J. unter Verleihung des Rothen Adlerordens 3. Klasse mit der Schleife erteilt worden.

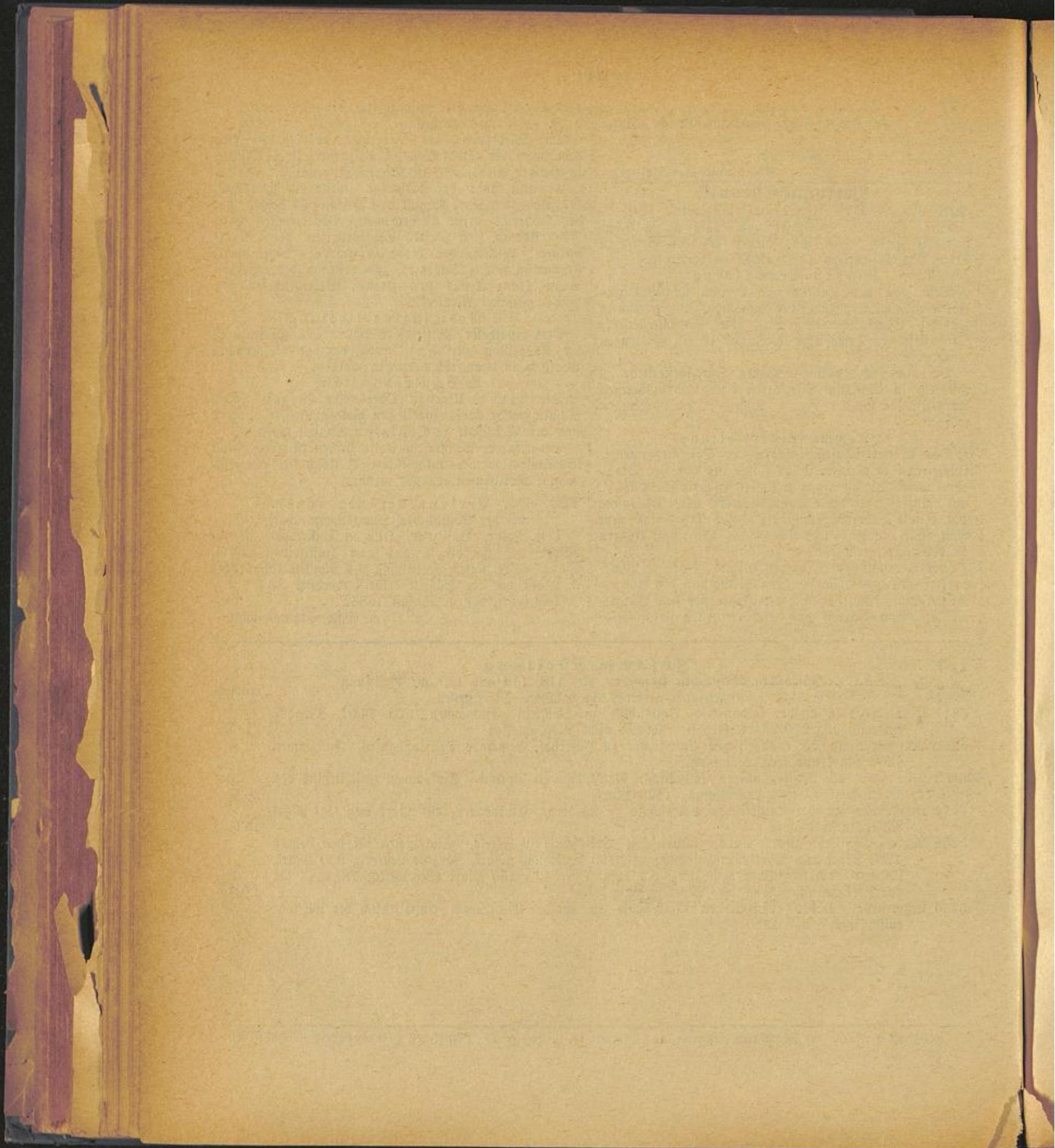
Düsseldorf, den 1. August 1886.

Der Erste Staatsanwalt.

730. 700.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 118, 119 und 120 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
5211	Oberlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Süchteln Einkommen 1500 Mark, Miethsentschädigung 270 Mark, Gehaltserhöhung nicht ausgeschlossen.	1./9.
5262	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Höferhof, Gemeinde Dabringhausen Einkommen 1200 Mark und freie Wohnung.	—
5263	Lehrerstelle an der einklassigen katholischen Volksschule zu Dornick. Einkommen einschließlich des Miethswerths der Dienstwohnung 1530 Mark.	20./8.
5264	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Gelbern. Einkommen 900 Mark und 180 Mark Miethsentschädigung.	15./8.
5265	Lehrer- und Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Steele. Einkommen für den Lehrer 1200 Mark und Miethsentschädigung von 150 bezw. 240 Mark, für die Lehrerin 900 Mark, steigend nach definitiver Anstellung bis 1200 Mark und 150 Mark Miethsentschädigung, bei provisorischer Anstellung 100 Mark weniger.	20/8.
5266	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Walb. Einkommen einschließlich der Miethsentschädigung von 1350 Mark.	—



Extra-Blatt

zum

31. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

731. 706. **Verordnung**,
betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der
Rheinprovinz. Vom 23. Juli 1886. (G.-S. S. 189.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischerei-
gesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.)
und des Vertrages zwischen Deutschland, den Nieder-
landen und der Schweiz, betreffend die Regelung der
Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30.
Juni 1885 (Reichs-Gesetzblatt von 1886 S. 192 ff.)
für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinzial-
Landtags, was folgt:

Zu §. 22 Ziffer 1 des Gesetzes.

§. 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern
finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. die Fischerei auf Fischlaich ist verboten;

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht ge-
fangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum
Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens fol-
gende Länge haben:

Stör (<i>Acipenser sturio</i> L.)	100 cm.
Lachs (Salm) (<i>Salmo salar</i> L.)	50 "
Große Maräne (Madue-Maräne) (<i>Coregonus maraena</i> Bloch)	40 "
Sandart (Zander) (<i>Luciopeca sandra</i> Cuv.)	} 35 "
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (<i>Aspius rapax</i> Ag.)	
Maifisch (Alse) (<i>Clupea alosa</i> L.)	
Barbe (Bigge) (<i>Barbus fluviatilis</i> Ag.)	
Blei (Brachsen, Brasse) (<i>Abramis brama</i> L.)	
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump) (<i>Salmo trutta</i> L.)	} 28 "
Maifisch (Alse) (<i>Clupea alosa</i> L.)	
Finte (<i>Clupea finta</i> Cuv.)	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	
Schnepel (Schnäpel, Nordseeschnepel, echter Schnepel) (<i>Coregonus oxyrhynchus</i> L.) und Dfiseeschnepel (<i>Coregonus lavaretus</i> L.)	} 20 "
Schlei (Schleie, Liebe) (<i>Tinca vulgaris</i> Cuv.)	
Maul (Nerfling, Seekarpfen) (<i>Leuciscus idus</i> L.)	
Döbel (Nitel, Dickkopf, Minne, Mone) (<i>Leuciscus cephalus</i> L.)	
Forelle (<i>Salmo fario</i> L.)	
Nase (Matrele, Rebfiß, Mundfiß) (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	
Äsch (Äsche) (<i>Thymallus vulgaris</i> Nilsson)	

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1886.

Karauische (<i>Carassius vulgaris</i> Nordmann)	} 15 cm.
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i> L.)	
Rothfeder (<i>Leuciscus erythrophthalmus</i> L.)	
Barsch (<i>Perca fluviatilis</i> L.)	
Blöße (Rothauge) (<i>Leuciscus rutilus</i> L.)	
Flunder (Strußbutt) (<i>Pleuronectes flesus</i> L.)	} 10 "
Krebs (gemeiner Flußkrebß und Edelkrebß) (<i>Astacus fluviatilis</i> Rondelet und <i>Astacus fluviatilis</i> Var. <i>nobilis</i> Schrank)	

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Regierungspräsident kann für diejenigen Gewässer, in welchen Steinkrebße (*Astacus fluviatilis* Var. *torrentium* Schrank) vorherrschend vorkommen, den Fang derselben mit 8 Centimeter Länge, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, gestatten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, das Mindestmaaß für Lachsforelle auf 50 Centimeter und für Fluß- und Edelkrebß auf 12 Centimeter zu erhöhen, auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaaße vorzuschreiben.

3. Fischlaich, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maaß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4. Im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§. 2. Vorbehaltlich der im §. 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden §. 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fische der im §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maaße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen untermaäßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herkommende Fische weder zum Thranfischen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht, oder vernichtet, oder unbrauchbar gemacht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§. 3. Für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern treten nachfolgende Beschränkungen ein:

Zu §. 22 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel IV des Vertrages.

1. der Betrieb der Fischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit);
2. in den nachbenannten Gewässern:
 - a) dem Rhein,
 - b) den linksseitigen Zuflüssen des Rheins von Bonn abwärts, namentlich der Erft,
 - c) den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheins unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe,
 - d) der Pfelz,
 - e) der Mosel,
 - f) der Blies und deren Zuflüssen,
 - g) der Saar,
 - h) den linksseitigen Zuflüssen der Saar von Saarbrücken bis zur Nied einschließlich,
 - i) der Lahn,
 - k) allen Gewässern nördlich von der Linie Aachen, Schweiler, Düren, Euskirchen, Mehlem und westlich vom Rhein bis zur Niederländischen Grenze, namentlich der Roer, Inde, Wurm, Schwalm und Niers,

findet während der Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten;

3. in allen übrigen, vorstehend unter 2 nicht aufgeführten Gewässern ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober bis 14. December einschließlich verboten (Winterschonzeit); der Regierungspräsident ist jedoch ermächtigt, den Fang von Lachsen und Forellen zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) den gefangenen Laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist; Artikel III Nr. 2 des Vertrages und Nr. 1 des Schlußprotokolls dazu.

4. im Rheinstrom und allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachserei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich verboten.

Auf die verlassenen Nebenarme des Rheins, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

§. 4. Für die Dauer der in §. 3 Nr. 1, 2 und 3

bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör und Stint, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Dieselbe Ausnahme kann auch für den Maifischfang zugelassen werden, jedoch darf derselbe im Stromgebiete des Rheins während der in §. 3 Nr. 1 bezeichneten wöchentlichen Schonzeit nicht gestattet werden;

2. den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Sebneten, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszuliegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden;

3. das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden;

4. im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrollmaßregeln der Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im §. 3 Nr. 2 bezeichneten Frühjahrschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§. 5. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im §. 3 Nr. 2 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen werden, die im §. 3 Nr. 3 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;

2. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreussisches Gebiet berühren, die im §. 3 bezeichnete Jahreschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und

3. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im §. 3 bezeichnete Jahreschonzeit einheitlich zu regeln.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit (§. 3 Nr. 3) beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden

§. 6. Während der Dauer der in dem §. 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen (Art. III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§. 7. Die §§. 3 bis 5 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu §. 22 Ziffer 3 des Gesetzes.

§. 8. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes);

2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalhartem, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalhartem) kann zum Zwecke des Aalfangs von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln.

§. 9. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfangs weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 10. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

§. 11. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Neze, Geslechte u.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen, (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des andern Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Nezen mit sogenannten Rehlen findet jedoch das Mindestmaaß auf die Rehle keine Anwendung.

Artikel II des Vertrages.

Im Stromgebiete des Rheins dürfen Treibneze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 Meter breit sind. Einwandige Neze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Kontrolle der Weite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stichling, Stint, Ueckelei (Albe), zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes, oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstreden die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes und Artikel I des Vertrages.

§. 12. Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperneze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Artikel II Absatz 2 des Vertrages.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnezfischerei mit mehreren Nezen muß der Abstand der Neze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

Zu §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes.

§. 13. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§. 14. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 16. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

Artikel VI des Vertrages.

Insbesondere ist der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten befugt, die den Lachs- und Maifischfang einschränkenden Bestimmungen dieser Verordnung für die Strecke der Mosel von ihrem Austritt aus Elßaß-Lothringen bis Trier und für alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel, welche in ihrem Laufe Preussisches und Luxemburgisches Gebiet berühren,

so lange außer Kraft zu setzen, als in Luxemburg noch nicht die gleichartigen, dem Vertrage zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 entsprechenden Vorschriften eingeführt sind.

§. 17. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1886 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 2. November 1877 (Gesetz-Samml. S. 269 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

Lucius.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

732. 708. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) über die Schonzeiten des Wildes wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf die diesjährige Eröffnung der Jagd: A) auf Rebhühner, Haselwild und Wachteln auf Montag, den 23. August d. J.; B) auf Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, sowie auf Hasen auf Mittwoch, den 15. September d. J. hiermit festgesetzt.

Düsseldorf, den 6. August 1886. l. M. A. 5016.
Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roon.